

Beschluss Nr. 457/2023
Schwyz, 20. Juni 2023 / ju

Motion M 3/23: Progression bei der Besteuerung von Kapitalauszahlungen anpassen
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 8. Februar 2023 haben Kantonsrat Dr. Dominik Zehnder, Kantonsrätin Rita Lüönd und Kantonsrat Pirmin Geisser folgende Motion eingereicht:

«Wenn eine Schwyzerin oder ein Schwyzer eine Kapitalauszahlung zu versteuern hat (beispielsweise beim Bezug von BVG Vorsorgeguthaben statt Rente), wird er oder sie in unserem Kanton verhältnismässig deutlich mehr zur Kasse gebeten, als in anderen Kantonen. Bei einem Vergleich der Steuerfüsse der Hauptorte stellt man fest, dass die Progression in Schwyz mehr ansteigt als in allen anderen Hauptorten der Schweiz. So steigt der Prozentsatz der Besteuerung bei einer unverheirateten Person im Alter von 65 Jahren ohne Kinder und ohne Kirchensteuer von 0.9% bei einer Kapitalauszahlung von CHF 25'000 (= CHF 226) auf 8.7% bei einer Auszahlung von CHF 500'000 (= CHF 43'358).

Doch nicht nur die Progression ist sehr steil, sondern auch der Steuerfuss an und für sich ist hoch. Mit 8.7% liegt die Besteuerung für diese Person in Schwyz an der sechsten Stelle aller Hauptorte.

Natürlich gibt es kommunale Unterschiede. So wird in Freienbach diese gleiche Person mit etwas mehr als 6% besteuert. Doch wie am Hauptort in Schwyz ist auch in Freienbach die Progression sehr steil – sogar noch steiler als in Schwyz. In Freienbach steigt sie für eine 65-jährige unverheiratete kinderlose Person ohne Kirchensteuer bei einer Ausschüttung von CHF 25'000 von 0.57% auf 6.01% bei einer Ausschüttung von CHF 500'000.

Wir ersuchen daher den Regierungsrat, die Progression derart anzupassen, dass unser Kanton mindestens ins obere Drittel bezüglich Steuerattraktivität kommt. Handelt es sich bei Kapitalauszahlungen immerhin um Kapital, welches die Steuerzahlenden während ihrer beruflichen Tätigkeit angespart haben.

Wir bedanken uns bei der Regierung für die sorgfältige Analyse dieses Missstandes und die Unterbreitung eines konkreten Vorschlages für dessen Behebung.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Die reduzierte Besteuerung von Kapitalleistungen soll verhindern, dass eine steuerpflichtige Person, die eine einmalige Kapitalzahlung erhält, ihr gesamtes Einkommen zu einem ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht entsprechenden, überhöhten Steuersatz zu versteuern hätte. Im Kanton Schwyz werden Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile gesondert zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 2.5 %. Sozialabzüge werden nicht gewährt (§ 38 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 [StG, SRSZ 172.200]).

2.2 Im Vergleich zu anderen Kantonen (Hauptorte) besteuert der Kanton Schwyz Kapitalleistungen bis Fr. 150 000.-- sehr tief. Er belegt durchwegs Spitzenpositionen. Bei Kapitalleistungen zwischen Fr. 200 000.-- und Fr. 300 000.-- liegt er bei der Steuerbelastung im Mittelfeld und bei solchen über Fr. 400 000.-- auf den hinteren Rängen. Ein anderes Bild zeigt sich bei den steuergünstigen Gemeinden. Diese bewegen sich bis Fr. 500 000.-- in den vorderen Rängen, wobei die Besteuerungsunterschiede zur tiefsten Besteuerung relativ gering sind. Bei einer Kapitalleistung von Fr. 1 000 000.-- rangieren die attraktivsten Gemeinden immer noch in den ersten 10 Rängen. Bei Verheirateten ist die Rangierung besser. Der Kantonshauptort befindet sich bei einer Kapitalleistung von Fr. 300 000.-- in den vorderen Rängen. Bei höheren Kapitalleistungen bis Fr. 500 000.-- rangiert er noch im vorderen Drittel und bei noch grösseren Kapitalleistungen gegen den Schluss des letzten Drittels aller Kantone.

2.3 Der von den Motionären beanstandete progressionsbedingte Anstieg der Steuerlast ist auf den Verlauf des ordentlichen Tarifs nach § 36 StG zurückzuführen, der auch für die Besteuerung von Kapitalleistungen gilt. Demgegenüber kommt der Kantonstarif nach § 36a StG wegen des Maximalsatzes von 2.5 % nicht zur Anwendung. Die Belastungsunterschiede zwischen den verschiedenen Gemeinden (z. B. Schwyz und Freienbach) resultieren aus den unterschiedlich hohen Steuerfüssen. Daraus nun abzuleiten, in der Gemeinde Freienbach würden die Steuerpflichtigen für dieselbe Kapitalleistung sinngemäss einer stärkeren Progression unterliegen, geht jedoch fehl. Diese Auffassung negiert den föderalen Staatsaufbau des Kantons Schwyz mit seinen verschiedenen Körperschaftsebenen (u. a. Bezirke, Gemeinden). Die Steuerprogression ist für dieselbe Kapitalleistung im ganzen Kanton jeweils dieselbe. Dass die Steuerrechnung für dieselbe Kapitalleistung in den Gemeinden unterschiedlich ausfällt, hat seinen Grund in den unterschiedlich hohen Steuerfüssen und kann nicht über die Progression korrigiert werden. Die ordentlichen Sozialversicherungsbeiträge und die ausserordentlichen Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (2. Säule und Säule 3a) reduzieren das steuerbare Einkommen. Dementsprechend reduziert sich insbesondere in Gemeinden mit einem hohen Steuerfuss die periodische Steuerrechnung für Einkommen und Vermögen deutlich stärker. Weil diese Gemeinden während der Jahre der Erwerbstätigkeit, in denen die Steuerpflichtigen ihre Vorsorge äfneten, in aller Regel höhere Steuerfüsse aufgewiesen haben dürften, war die damalige Steuerersparnis entsprechend grösser als in steuergünstigen Gemeinden. Eine tiefere Steuerrechnung für eine Kapitalleistung korrespondiert in aller Regel mit einer geringeren Steuerersparnis während der Jahre der Äfnung der Vorsorge.

2.4 Das steuerliche Umfeld im Bereich der Besteuerung von Kapitalleistungen hat sich in den letzten Jahren verändert. Im Ranking der Kantonshauptorte ist Schwyz für Kapitalleistungen ab Fr. 200 000.-- in erster Linie für alleinstehende Steuerpflichtige im Mittelfeld bzw. hinteren Mittelfeld. Eine attraktivere Besteuerung von höheren Kapitalleistungen dient vorab dem Erhalt von Steuersubstrat (Einkommen und Vermögen), darüber hinaus dürfte dadurch der Zuzug von neuem Steuersubstrat begünstigt werden. Nach Auffassung des Regierungsrates ist eine Prüfung

von Tarifmassnahmen im Bereich der Besteuerung von Kapitaleistungen deshalb grundsätzlich angezeigt. Der Regierungsrat ist zudem der Auffassung, dass sich die öffentlichen Haushalte, insbesondere diejenigen der Gemeinden und Bezirke, in bester finanzieller Verfassung befinden. Auch sieht er trotz den gemäss Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023–2026 mehrheitlich negativen Abschlüssen und der im Rahmen der Finanz- und Aufgabenprüfung 2022 (FA 2022) zu erwartenden jährlichen Mehrausgaben auch beim Kanton noch ein gewisses Potenzial für gezielte Entlastungen im Bereich der natürlichen Personen. Deshalb erklärte er sich in seiner Antwort zum Postulat P 21/22 (RRB Nr. 345/2023) grundsätzlich auch dazu bereit, verschiedene Bereiche auf gezielte Steuerentlastungsmöglichkeiten näher zu überprüfen, darunter die Besteuerung von Kapitaleistungen. Zudem wird durch die vorgesehene, massgebende Entlastung der Gemeinwesen von jährlich rund 67 Mio. Franken durch die FA 2022 (RRB Nr. 380/2023) bereits grosser Handlungsspielraum geschaffen, um die Steuerfüsse der Gemeinwesen zu reduzieren. Sollten die Gemeinwesen sich entscheiden, das finanzielle Potenzial der FA 2022 über Steuerfussenkungen vollständig an die Steuerpflichtigen weiterzugeben, kann der Kanton im interkantonalen Vergleich bereits deutlich an Attraktivität gewinnen.

2.5 Zusammenfassend erkennt der Regierungsrat grundsätzlich einen Handlungsbedarf, um bei der Besteuerung höherer Kapitaleistungen die Steuerattraktivität des Kantons erhalten zu können. Die Diskussion über eine allfällige Entlastung in diesem Bereich soll vom Kantonsrat jedoch in einer Gesamtsicht geführt werden können. Dies einerseits wegen verschiedener anderer politischer Vorstösse, mit denen ebenfalls steuerliche Entlastungen in weiteren Bereichen verlangt werden, und andererseits aufgrund der sich jüngst noch stärker abzeichnenden Veränderungen in der mittel- bis langfristigen Finanzperspektive des Kantons. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Erheblicherklärung der Motion.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 3/23 erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeeggger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber